

Corporate Governance und Kreditinstitute

Der Beitrag beleuchtet den Begriff Corporate Governance und gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtslage sowohl auf europäischer als auch auf österreichischer Ebene. Dabei wird die wesentliche Bedeutung von Transparenz und Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Corporate Governance herausgestrichen. Ein Vergleich österreichischer mit europäischen Rechtsgrundlagen zeigt, dass die nationale Umsetzung der Bankenrichtlinie und die Finanzmarktreform 2007 große Fortschritte für österreichische Kreditinstitute gebracht haben. Eine gute Corporate Governance von Kreditinstituten ist für einen stabilen Finanzmarkt von großer Relevanz.

Birgit Sauerzopf¹

Corporate Governance dient als Oberbegriff für das gesamte System der Leitung und Kontrolle eines Unternehmens und befasst sich mit Fragen, wie ein Unternehmen möglichst gut und verantwortungsvoll geführt und seine interne Organisation so gestaltet werden kann, dass Fehlentwicklungen möglichst früh erkannt und vermieden werden können. Da Regelungen zu Corporate Governance von Kreditinstituten auch besonders wichtige Elemente der gesetzlichen Rahmenbedingungen eines stabilen Finanzmarktes sind, wird hier untersucht, wie das Gesetz diese Fragen regelt.

In Ermangelung eines deutschen Fachausdrucks, der den weitreichenden Inhalt des Begriffs adäquat wiedergibt, wird der englische Begriff „Corporate Governance“ auch im deutschsprachigen Raum verwendet.

1 Definitionen und Ziele von Corporate Governance

Unter den zahlreichen Definitionen von Corporate Governance erscheinen besonders zwei den Begriffsinhalt aus-

reichend klar wiederzugeben. Nach Professor C. Nowotny (2000) handelt es sich um einen rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Es geht somit um die Beziehungen zwischen den verschiedenen Unternehmensbeteiligten. Gemäß Haberer (2003) befasst sich Corporate Governance mit der rechtlichen Ausgestaltung einer insbesondere betriebswirtschaftlich optimalen Unternehmensleitung und Unternehmenskontrolle.

Die Aussagen werden jedoch präziser, wenn die Besonderheiten der einzelnen Unternehmenssparten und der spezifischen Risiken berücksichtigt werden. Eine auf Kreditinstitute zugeschnittene Legaldefinition von Corporate Governance enthält die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (im Folgenden kurz Bankenrichtlinie genannt).

¹ Birgit.Sauerzopf@oebn.at. Die Autorin dankt der Volkswirtschaftlichen Abteilung der OeNB für die wertvollen Anregungen und die optimalen Arbeitsbedingungen während der Jobrotation, die für die Entstehung dieses Artikels maßgeblich waren. Die in diesem Beitrag von der Autorin zum Ausdruck gebrachte Meinung kann von der Meinung der OeNB abweichen.

Wissenschaftliche
Begutachtung:
Robert
Schmidbauer,
Sparkassenverband

Artikel 22

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats verlangen, dass jedes Kreditinstitut über eine solide Unternehmenssteuerung verfügt, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren zählen.

Diese Definition strukturiert sehr klar die wesentlichen Komponenten einer guten „internen“ Corporate Governance von Kreditinstituten.² Es geht um Organisation, Wohlverhaltensregeln für Entscheidungsträger, interne (Risiko-)Kontrolle und Transparenz. Das Fehlen eines dieser Elemente kann unter gewissen Umständen sogar zu einem Zusammenbruch des Kreditinstituts führen.

Aus diesem Grund sieht Basel II drei Säulen als Grundlage der Finanzmarktstabilität vor. Säule I legt die Standards für die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses fest. In Umsetzung von Säule II finden mit der Bezeichnung „Internal Governance“ Organisationsvorschriften Eingang in europäisches Recht. Säule III verlangt ein transparentes und zeitnahes Berichtswesen gegenüber der Öffentlichkeit. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ging von der Überzeugung aus, dass die Marktdisziplin der Kreditinstitute durch Offenlegungspflichten und damit erhöhter Transparenz gestärkt werden soll.

Corporate Governance für Kreditinstitute verfolgt das Ziel einer verantwortungsvollen, auf Finanzmarktstabilität sowie auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle. Mit dieser Zielsetzung ist der Realwirtschaft und der

Sicherung der Arbeitsplätze am besten gedient.

Corporate-Governance-Reformen waren in der Vergangenheit notwendig, um Marktdisziplin und Ethik durch europaweit einheitliche Standards in einem globalen und volatilen Umfeld zu sichern. Profitmaximierung sollte nicht das einzige Handlungsmotiv sein. Diese Harmonisierung rechtlicher Rahmenbedingungen stellt einen wesentlichen Beitrag für die Finanzmarktstabilität dar und fördert außerdem einen fairen Wettbewerb innerhalb der Europäischen Union.

Einerseits werden die Leitungsorgane durch Wohlverhaltensregeln zu einer soliden Unternehmenssteuerung verpflichtet, andererseits reduzieren sowohl Organisations- als auch intensive Kontrollmaßnahmen – auch über kompetente und unabhängige Aufsichtsräte – die bankgeschäftlichen Risiken. Die standardisierten Maßstäbe unterstützen die Arbeit der nationalen Bankenaufsichtsbehörden in der Europäischen Union.

Kreditinstitute sind bedeutende Intermediäre einer Volkswirtschaft; ihr Risiko muss in einer besonderen Art und Weise erfasst werden. Die Kommission hat ihre Initiativen zur Verbesserung der Corporate Governance innerhalb der Europäischen Union breit angelegt.

² „Externe“ Corporate Governance betrifft die Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfer und Marktteilnehmer. Transparenz spielt sowohl bei der internen als auch bei der externen Corporate Governance eine wesentliche Rolle.

2 Europarechtliche Grundlagen und Empfehlungen anderer Institutionen

2.1 Aktionsplan der europäischen Kommission zur Verbesserung der Corporate Governance

Verschiedene Finanzskandale wie etwa beim italienischen Lebensmittelkonzern Parmalat, bei der niederländischen Firma Ahold oder dem amerikanischen ENRON-Konzern haben dazu beigetragen, dass Fragen der Unternehmensführung zum Gegenstand von Gesetzesinitiativen der europäischen Kommission im Bereich des Unternehmensrechts geworden sind. Eine von Professor Jaap Winter geleitete Expertengruppe legte im Jahr 2002 einen Bericht vor, in dem sie empfahl, statt eines einzigen europäischen Corporate-Governance-Kodex die nationalen Unternehmensführungssysteme zu harmonisieren und Offenlegungserfordernisse klar und einheitlich zu definieren. Zur Umsetzung der Empfehlungen nahm die Kommission im Jahr 2003 den sogenannten *Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union* (KOM/2003/0284)³ an. Im Mittelpunkt stehen die Stärkung der Aktionärsrechte, die Verbesserung des Arbeitnehmer- und Gläubigerschutzes und die Erhöhung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Der Aktionsplan wurde im Wesentlichen durch die sogenannte Gesellschaftsrechtsänderungsrichtlinie

2006/46/EG⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 umgesetzt. Zur Förderung glaubhafter Rechnungslegungsprozesse wurde die kollektive Verantwortung des Vorstands und Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht vorgeschrieben. Die Verantwortung des Aufsichtsrats wurde ausgeweitet. Börsennotierte Unternehmen sind verpflichtet, eine Corporate-Governance-Erklärung zu veröffentlichen.

Um die Außenwirkung ihres Aktionsplans zu erhöhen, hat die Europäische Kommission das Europäische Corporate Governance Forum eingerichtet, das einerseits Beratungsfunktion hat, andererseits die Aufgabe, die Konvergenz der nationalen Corporate-Governance-Kodices zu fördern.

2.2 Corporate Governance und Transparenz in der Bankenrichtlinie

Die zentrale Norm Artikel 22 und Anhang V („Technische Vorgaben für die Organisation und Behandlung von Risiken“) der Bankenrichtlinie setzen sich in grundsätzlicher Form mit der Thematik auseinander. Um in der Europäischen Union eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen, hat der europäische Gesetzgeber dem Committee of European Banking Supervisors⁵ (CEBS) die Aufgabe übertragen, klare Vorgaben für eine gute Leitung von Kreditinstituten auszuarbeiten, die im Abschnitt 2.3 behandelt werden.

³ http://ec.europa.eu/internal_market/company/modern/index_de.htm

⁴ Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen.

⁵ CEBS wurde im Jahr 2003 als Beratungsorgan der Kommission zu Fragen der Bankenaufsicht geschaffen. Die Internal Governance Guidelines sind im Appendix 1 des Electronic Guidebook von CEBS enthalten (<http://www.c-ebs.org>).

Ebenso wird der Transparenz als wesentlicher Bestandteil von Corporate Governance in der Bankenrichtlinie ein eigener Anhang (Anhang XII „Technische Kriterien für die Offenlegung“) gewidmet. Vom Konzept her ist ein umfassendes Kontrollsystem für Kreditinstitute vorgesehen. Neben Bankenaufsicht, Wirtschaftsprüfer, Aufsichtsrat und unternehmensinternen Kontrollabteilungen soll auch der Finanzmarkt eine Überwachungsinstanz bilden. Die Rahmenbedingungen für Bankgeschäfte werden sicherer, wenn die Marktteilnehmer die Risikosituation anderer Kreditinstitute bewerten und dadurch die allgemeine Marktlage besser einschätzen können. Dazu müssen die notwendigen Informationen allgemein zugänglich gemacht werden. In diesem Sinn wurden spezifische Offenlegungspflichten für Kreditinstitute unabhängig von ihrer Größe und Rechtsform geschaffen. Die Frage stellt sich, welche Information die für die Finanzmarktstabilität nachteiligen Informationsasymmetrien abzubauen imstande ist. Gemäß dem Anhang der Bankenrichtlinie betreffen die externen Berichtspflichten u. a. Risikomanagementziele und -strategien sowie die Höhe der ausfallgefährdeten und überfälligen Forderungen und Eigenmittel.

Trotz der großen Bedeutung für die Finanzmarktstabilität ist die Veröffentlichung von Unternehmensinformationen ein sensibles Thema und steht in einem Spannungsverhältnis zu Wettbewerbsstrategien und Geheimhaltungspflichten. Dies ist der Grund, warum Transparenzpflichten unter einem weitreichenden Anwendungsvorbehalt stehen. Eine Information ist etwa dann nicht zu veröffentlichen, wenn eine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht oder wenn sich durch eine Veröffentlichung die Wettbewerbsposition eines Kreditinstituts verschlechtern würde.

Keines der Argumente spricht jedoch gegen eine Veröffentlichung der Vergütungs- und Anreizsysteme.

2.3 Abbild guter Corporate Governance in den Empfehlungen von CEBS

CEBS formuliert 21 Richtlinien, die entsprechend den Themenkreisen der Definition in Artikel 22 Bankenrichtlinie in vier Kapitel unterteilt sind. Diese Guidelines sind rechtlich als unverbindliche Empfehlungen einzustufen. Da ihnen aber die Intention des Gemeinschaftsgesetzgebers zugrunde liegt, den Richtlinieninhalt interpretativ zu erfassen, sollen diese Guidelines sowohl als Auslegungsmaßstab für nationale Umsetzungsgesetze als auch für eine einheitliche Anwendung durch die nationalen Aufsichtsbehörden herangezogen werden. Sie schaffen europaweite Standards in Bezug auf Organisationsstrukturen innerhalb eines Kreditinstituts, auf Risikomanagement und internes Bericht- und Kontrollwesen und sind daher trotz ihres Empfehlungscharakters nicht zu unterschätzen.

Den Schwerpunkt der unternehmensbezogenen internen Corporate Governance bilden die Hinweise auf die Aufgaben des Vorstands und des Aufsichtsrats bei der Steuerung und Organisation des Kreditinstituts sowie Angaben zu einer effektiven internen Kontrolle. Die Verantwortung für Corporate Governance – mit der Auflage, diese regelmäßig zu evaluieren – wird dem Management übertragen. Dasselbe gilt für das Risikomanagement. Die Forderung nach Transparenz (Guideline on Internal Governance (IG) 20) in der Geschäftspolitik wie auch beim Anreiz- und Vergütungssystem wird in den erläuternden Bemerkungen nur mehr als wünschenswert apostrophiert.

2.4 Leitfäden der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)

Auch auf internationaler Ebene wurde der Begriff Corporate Governance von Kreditinstituten weiterentwickelt. Die OECD formulierte als Orientierungshilfe für die nationalen Gesetzgeber die „Principles of Corporate Governance“. Diese wurden vom Financial Stability Forum (FSF) sogar zu einem der zwölf Schlüsselfaktoren für Finanzmarktstabilität erklärt.⁶

In Anlehnung an diese Grundsätze verfasste der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) der BIZ im Februar 2006 einen praktischen Leitfaden mit dem Titel „Verbesserung der Unternehmensführung in Banken“, der anhand von acht Prinzipien die Arbeit der Aufsichtsbehörden unterstützen soll.

Kernpunkte dieser Prinzipien sind die Verantwortung der geeigneten und erfahrenen Geschäftsleitung für Corporate Governance, die Definition und Kommunikation der strategischen Unternehmensziele und -werte für die Außendarstellung des Kreditinstituts wie auch als Orientierungshilfe für die Mitarbeiter, die Festlegung von klaren Verantwortlichkeiten innerhalb der Bankorganisation wie auch die Sicherstellung einer angemessenen Qualifizierung und Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder mit periodischem Selbstevaluierungsprozess. Weitere Prinzipien betreffen effektive Kontrollorgane auch zur Überprüfung der Corporate-Governance-Bestimmungen, eine angemessene Vergütungspolitik, die im Einklang mit den Zielen stehen soll, Strategien und Werte der Bank und eine transparente Verfolgung der Corporate Governance als notwendige Vor-

aussetzung zur Beurteilung der Leistung der Organmitglieder. Transparenz wird hier als wesentlicher Bestandteil effektiver Corporate Governance eingestuft.

3 Rechtliche Grundlagen für Corporate Governance von Kreditinstituten in Österreich

In Österreich führte die Implementierung der Bankenrichtlinie (RL 2006/48/EG) durch die Novelle des Bankwesengesetzes (BWG) (BGBl. I Nr. 141/2006) zu einer Qualitätsverbesserung der nationalen Corporate-Governance-Bestimmungen. Betroffen sind hievon besonders §§ 26 (Offenlegungspflichten) und 39 BWG (allgemeine Sorgfaltspflichten), die in Abschnitt 3.1 und 3.2 beschrieben werden.

In weiterer Folge brachte die Finanzmarktaufsichtsreform 2007 (BGBl. I Nr. 108/2007) spezifische Corporate-Governance-Bestimmungen für alle Kreditinstitute, wobei aufgrund des Proportionalitätsgrundsatzes hinsichtlich der Bilanzsumme Schwellenwerte für die Wirksamkeit gelten. Im Einzelnen setzen sich Abschnitt 3.3 (Cooling-Off-Periode), Abschnitt 3.4 (Fit-and-Proper-Test), Abschnitt 3.5 (Prüfungsausschuss) und Abschnitt 3.6 (Berichtspflichten) mit dieser Reform auseinander.

Unter dem neuen Titel „Besondere Vorschriften für Organe von Kreditinstituten“ (§ 28a BWG) wird die Position des Aufsichtsratsvorsitzenden durch eine Verschärfung seines Anforderungsprofils deutlich aufgewertet. Bis zur Aufsichtsreform 2007 bestand in diesem Bereich ein offenkundiges Defizit in Österreich. Im Sinn der CEBS-Richtlinie IG 11 und der Vorgaben von OECD und BIZ wurden Unabhängigkeit und Eignung des Aufsichts-

⁶ Siehe: www.fsforum.org/cos/key_standards.htm

ratsvorsitzenden eines Kreditinstituts durch den österreichischen Gesetzgeber erstmals für systemrelevante Kreditinstitute, die einer verstärkten Aufsicht bedürfen, konkretisiert. § 28a Abs. 5 BWG sieht bei Banken, deren Bilanzsumme zum Zeitpunkt der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden mehr als 750 Mio EUR beträgt, erhöhte Anforderungen an den Aufsichtsratsvorsitzenden vor. Der im Vergleich zum Prüfungsausschuss niedrigere Schwellenwert (1 Mrd EUR gemäß § 63a Abs. 4 BWG) streicht die Bedeutung des Aufsichtsrats heraus. Diese stärkere Regulierung fördert ein stabiles Bankensystem in Österreich.

In folgenden Abschnitt wird die österreichische Rechtslage zu Corporate Governance näher ausgeführt.

3.1 Offenlegungspflichten nach § 26 BWG und gemäß Offenlegungsverordnung 2007 (OffV)

Der Gesetzgeber will durch Offenlegungsvorschriften zur Verbesserung der Risikosteuerung, der Marktstrategie und des internen Managements beitragen. In Umsetzung des Anhangs XII der Bankenrichtlinie und basierend auf § 26 BWG erging eine Verordnung der Finanzmarktaufsicht (FMA), die die zu veröffentlichenden Informationen auflistet. Die Offenlegungspflichten betreffen Organisationsstruktur, Eigenmittelstruktur, Mindesteigenmittelforderungen, Risikomanagement, Risikokapitalsituation, Kredit- und Verwässerungsrisiko, interne Modelle zur Marktrisikobegrenzung, Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuchs, Verbriefungen und interne Ratingsysteme. Besonderes Interesse gilt dabei den risikobehafteten Positionen.

Während der Gegenstand der Veröffentlichung präzise normiert wird, hat das Kreditinstitut hinsichtlich des Veröffentlichungsmediums einen Er-

messensspielraum. Es bieten sich Internet, Zeitungen oder Zeitschriften an, wobei das Kreditinstitut angehalten ist, sich auf ein einziges Medium festzulegen, in dem es Daten und Informationen veröffentlicht.

Der Veröffentlichung sind durch Geheimhaltungsinteressen Grenzen gesteckt. In diesem Sinn kann eine Veröffentlichung unterbleiben, wenn sie zur Schwächung der Wettbewerbsposition des Unternehmens führen könnte. Auch vom Kreditinstitut als „unwesentlich“ eingestufte Informationen sind nicht zu veröffentlichen.

Für den Inhalt der Veröffentlichungen sind die Kreditinstitute selbst verantwortlich. Damit trotz Anwendungsvorbehalt in § 26 Abs. 5 BWG Informationen, die für die Finanzmarktstabilität relevant sind, offengelegt werden, sind die Kreditinstitute angehalten, durch verbindliche interne Vorschriften die Angemessenheit der veröffentlichten Informationen sicherzustellen. Die Kreditinstitute müssen ihre Angaben überprüfen und bei Bedarf die Veröffentlichungsfrequenz von finanzmarktrelevanten Informationen erhöhen.

Entscheidend ist die Frage, wie diese Offenlegungspflichten in Österreich durchgesetzt werden. Der Basler Ausschuss war sich darüber im Klaren, dass den Aufsichtsbehörden unterschiedliche Verfahren zur Verfügung stehen. Diese unterscheiden sich von Land zu Land und reichen von Appellen (Moral Suasion) an die Geschäftsleiter einer Bank bis hin zu Verwarnungen oder sogar Geldbußen. Die Einhaltung der Veröffentlichungspflichten wird durch die FMA im Rahmen der laufenden Überwachung der Kreditinstitute – auch in Verbindung mit Managementgesprächen – geprüft. Weder ein spezieller Modus noch eine bestimmte Sanktion sind bei der Überwachung durch die FMA vorgesehen, wes-

wegen der Aufsichtsbehörde grundsätzlich alle Möglichkeiten des § 70 BWG zur Verfügung stehen. Bei Nichterfüllen einer Veröffentlichungspflicht bietet sich § 70 Abs. 4 BWG an. Demnach hat die FMA dem Kreditinstitut durch Bescheid und unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand – also vor allem die Veröffentlichung der entsprechenden Information – binnen einer angemessenen Frist herzustellen. Die Verletzung der Veröffentlichungspflicht erfüllt keinen Verwaltungsstraftatbestand. Obwohl bei der Konzipierung der Säule III explizit von der Möglichkeit Abstand genommen wurde, auf eine unterlassene Offenlegung direkt mit zusätzlichen Eigenmittelanforderungen zu reagieren, führt eine solche Verletzung der Veröffentlichungspflicht in den Fällen des auf einem internen Rating basierenden Ansatzes (IRB) oder bei der Anwendung des fortgeschrittenen Ansatzes (AMA) oder im Falle der Verwendung kreditrisikomindernder Techniken (§§ 16 bis 18 OffV) zu einer unmittelbaren Bestrafung, indem die niedrigeren Gewichtungssätze oder die besonderen Methoden nicht angewandt werden dürfen (siehe Urbanek, 2007).

3.2 Allgemeine Sorgfaltspflichten nach § 39 BWG

§ 39 BWG ist die zentrale Bestimmung für Corporate Governance, die durch die Umsetzung der Basel II-Bankenrichtlinie deutlich erweitert wurde. Von einer Spezifizierung der Merkmale einer guten Corporate Governance wird aber immer noch abgesehen. Gerade aus diesem Grund sind die detaillierten Richtlinien von CEBS bedeutsam.

Adressaten dieser Bestimmung sind die Geschäftsleiter eines Kreditinstituts, nicht die Mitglieder des Aufsichts-

rats. Sie haben bei der Führung eines Kreditinstituts die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden und sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesamtsituation zu einer soliden Unternehmenssteuerung verpflichtet. Aus dem Sorgfaltsbegriff ist abzuleiten, dass die Geschäftsleiter über die subjektiven Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen müssen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Selbstverständlich haben sie alle Rechtsnormen einzuhalten.

Zweck der Norm ist der Schutz des Vermögens des Kreditinstituts, der Einlegerschutz und im weiteren Sinn der Schutz des Vertrauens in das Bankwesen. Besonderes Augenmerk legt der österreichische Gesetzgeber daher auf ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem, das in der Verantwortung der Geschäftsleitung liegt. Die Regelung verlangt, dass die Kreditinstitute über Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren zur Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken verfügen müssen. Dabei ist der Proportionalitätsgrundsatz zu berücksichtigen. Mangels näherer Ausführungen wird Risiküberwachung bedeuten, dass das Ausmaß der Risiken ausreichend bekannt ist und eine Übereinstimmung mit der Risikostrategie vorliegt (genaue Überwachung der Limits, unabhängige Kontrollen, Funktionstrennungen und klare Organisationsformen). Instrumente der Risikosteuerung sind etwa die Festlegung von Limits, die Absicherung von Geschäften, Sicherheiten sowie das Ablehnen bestimmter Geschäfte. Das Risikomanagement soll nach dem Willen des Gesetzgebers so ausgestaltet sein, dass es auch zukünftige Risiken (Stresstestberechnungen) umfasst. Verwaltungsverfahren umfas-

sen die bankinternen Regeln, Satzungen, Geschäftsordnungen und Kommunikationssysteme (Stresstests) sowie präzise festgelegte Compliance-Ordnungen. Angemessene Rechenverfahren sollen eine möglichst genaue Berechnung der Risikolage ergeben. Kontrollverfahren, die auf eine Vermeidung von Fehlern abzielen, wie auch das Vier-Augen-Prinzip dienen der Qualität des Risikomanagements. Damit ist ein Reportingsystem mit einer Ad-hoc-Berichtspflicht eng verknüpft (Höller und Puhm, 2007).

§ 39 BWG ist die unmittelbare schadensrechtliche Grundnorm für allfällige Schadenersatzansprüche des Kreditinstituts gegen seine Geschäftsleiter. Die FMA kann im Rahmen der Aufsichtsmaßnahmen von Befugnissen Gebrauch machen, die bis zur gänzlichen Untersagung der Fortführung des Geschäftsbetriebs gehen können (vergleiche § 70 ff. BWG). Die FMA kann gemäß § 70 Abs. 4a BWG auch zusätzliche Eigenmittel vorschreiben. Im Rahmen ihrer Kompetenzen hat die FMA mehrere Mindeststandards mit dem Hinweis auf § 39 BWG (wie Mindeststandards für interne Revision) erlassen.

Die Finanzmarktaufsichtsreform 2007 brachte die nachstehend ausgeführten, notwendigen Anpassungen an internationale Standards und damit die erforderlichen Spezifizierungen der internen Corporate Governance österreichischer Kreditinstitute.

3.3 Cooling-Off-Periode gemäß § 28a Abs. 1 BWG

Um zu gewährleisten, dass ein unabhängiger Vorsitzender an der Spitze des Aufsichtsrats steht, wurde ein Wechsel vom Vorstand unmittelbar in die Position des Vorsitzenden des Aufsichtsrats

verboten. Geschäftsleiter dürfen frühestens nach Ablauf einer Periode von zwei Jahren nach Beendigung ihrer Funktion als Geschäftsleiter eine Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats innerhalb desselben Unternehmens aufnehmen, in dem sie zuvor als Geschäftsleiter tätig waren (Cooling-Off-Periode).⁷ Wenn ein Vorsitzender ex post Entscheidungen der Geschäftsleitung, der er angehörte, kontrolliert, können Interessenskonflikte auftreten. Nimmt ein Geschäftsleiter vor Ablauf der Cooling-Off-Periode dennoch eine Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrats ein, ist seine Wahl unwirksam.

Es ist hervorzuheben, dass diese Zweijahresfrist weder für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden noch für die übrigen einfachen Aufsichtsratsmitglieder gilt. Ein Geschäftsleiter kann in diese Positionen unmittelbar nach Beendigung seiner Geschäftsleiterposition wechseln und dort seine Expertise einbringen.

3.4 Fit-and-Proper-Test gemäß § 28a Abs. 3 BWG

Eine neue Verantwortung kommt der FMA nunmehr in Bezug auf die Mitwirkung bei der Eignungsprüfung von Aufsichtsratsvorsitzenden zu. Die Position des Aufsichtsratsvorsitzenden dürfen nur solche Personen bekleiden, deren Eignung in wirtschaftlicher, persönlicher und fachlicher Hinsicht dauerhaft gegeben ist. So hat dieser über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse zu verfügen. Nicht erst ein Konkurs, sondern bereits ungeordnete finanzielle Verhältnisse wären ein Ausschließungsgrund (Schmidbauer, 2008).

§ 28a Abs. 3 Z 1 BWG normiert, dass der Vorsitzende für die Ausübung seiner Aufsichtsrats­tätigkeit fachlich

⁷ Entspricht C-Regel 55 des österreichischen Corporate Governance Kodex.

geeignet sein muss und zusätzlich noch über die hierfür erforderlichen Erfahrungen verfügen muss. In Bezug auf die fachliche Eignung werden für das Kreditinstitut angemessene Kenntnisse im Bereich des bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesens vorausgesetzt. Ergänzend zu den theoretischen Kenntnissen sind persönliche praxisbezogene Kenntnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden, insbesondere die profunde Kenntnis konkreter Abläufe und damit das Vorhandensein einer „Wissens- und Reflexionskapazität“ notwendig (Ruhm und Schopper, 2007).

Der im Gesetz ausdrückliche Bezug auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrats schließt nicht aus, dass auch die übrigen Mitglieder über die zur Erfüllung ihrer Funktion notwendigen Kenntnisse⁸ verfügen müssen (Schmidbauer, 2008).

Nach der erfolgten Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden ist gegenüber der FMA zu bescheinigen, dass die genannten Voraussetzungen bei diesem Aufsichtsratsvorsitzenden vorliegen. Gelangt die FMA auf Grund der ihr vorliegenden Informationen aber zur Ansicht, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, ist sie zur Erhebung eines Widerspruchs gegen die Wahl eines nach ihrer Auffassung ungeeigneten Aufsichtsratsvorsitzenden verpflichtet. Im Fall eines Widerspruchs ruht die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Bis dahin beziehen sich die gesetzlichen Bestimmungen auf seinen Stellvertreter.

Handelt es sich um den Aufsichtsratsvorsitzenden eines Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat, ist insofern eine Erleichterung gegeben, als die FMA von der Erfüllung der qualitativen Voraussetzungen

ausgehen kann, sofern ihr nichts Gegenteiliges bekannt wird. Etwas anders stellt sich die Situation bei Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, dar. Gegen diese dürfen in dem Staat, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, keine Ausschließungsgründe vorliegen. Dies ist durch die Bankenaufsicht des Heimatlandes zu bestätigen. Kann eine solche Bestätigung nicht erlangt werden, ist dies durch den betroffenen Vorsitzenden zumindest glaubhaft zu machen. Er hat das Fehlen der genannten Ausschließungsgründe zu bescheinigen.

Aufgrund einer Übergangsbestimmung (§ 103g Z 3 BWG) ist dieses Anforderungsprofil auf bereits bestellte Aufsichtsratsvorsitzende bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode, längstens jedoch bis zum Ablauf des Jahres 2010 nicht anzuwenden.

Im Übrigen bleiben sondergesetzliche Bestellungsverbote⁹ für Aufsichtsratspositionen unberührt.

3.5 Prüfungsausschuss gemäß § 63a Abs. 4 BWG

Die Effizienz eines Aufsichtsrats wird durch Untergruppen mit speziellen Verantwortungsbereichen erhöht. In Anlehnung an das Aktiengesetz und Artikel 41 der Richtlinie 2006/43/EG wird nun sondergesetzlich ein Prüfungsausschuss innerhalb des Aufsichtsrats eingerichtet. In Kreditinstituten, deren Bilanzsumme 1 Mrd EUR übersteigt oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ist vom Aufsichtsrat oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Dieser Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitglie-

⁸ *Vergleiche IG 11 der CEBS-Richtlinien und C-Regel 52 des österreichischen Corporate Governance Kodex.*

⁹ § 33 NBG, §§ 4 ff. Unvereinbarkeitsgesetz, § 63 RDG.

dern des Aufsichtsorgans.¹⁰ Diesem Gremium hat ein Finanzexperte anzugehören, der über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen im bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung für das betreffende Kreditinstitut verfügen muss. Eine spezifische berufliche Qualifikation (wie etwa die eines Wirtschaftsprüfers), durch die diese Erfahrung erlangt wurde, ist ex lege nicht vorgesehen. Um Unabhängigkeit zu gewährleisten, darf der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Finanzexperte in den drei vorhergehenden Jahren nicht Geschäftsleiter oder leitender Angestellter oder Bankprüfer des Kreditinstituts gewesen sein oder den Bestätigungsvermerk unterzeichnet haben (Cooling-Off-Periode).

Um eine effiziente Aufgabenerfüllung dieses Gremiums sicherzustellen, werden seine Pflichten im Gesetz explizit dargelegt:

1. die Überwachung der Rechnungslegung;
2. die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems;
3. die Überwachung der Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung;
4. die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Bankprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für das geprüfte Unternehmen erbrachten zusätzlichen Leistungen;
5. die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und gegebenenfalls des Corporate-Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungser-

gebnisse an das Aufsichtsorgan des Mutterunternehmens;

6. gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und -lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an das Aufsichtsorgan des Mutterunternehmens;
7. die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsorgans für die Auswahl des Bankprüfers.

Die in Ziffer 4 und 7 genannten Aufgaben sind dann nicht vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats zu erledigen, wenn der Bankprüfer des jeweiligen Instituts eine gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtung (Revisoren, Prüfungsstelle des Sparkassenverbands) ist.¹¹

3.6 Erweiterte Berichtspflichten der internen Revision und des Aufsichtsratsvorsitzenden nach § 42 Abs. 3 BWG

Berichtspflichten sind besonders in Rechtsgebieten, die der staatlichen Aufsicht unterliegen und durch Informationsasymmetrie gekennzeichnet sind, von großer Bedeutung. Die beiden Kontrollorgane, Aufsichtsrat und Bankenaufsicht, müssen ausreichend Informationen erhalten, um ihre Überwachungsfunktion wahrnehmen zu können. In diesem Sinn wurden die Berichtspflichten der internen Revision in Bezug auf Inhalt und Adressaten gesetzlich erweitert. Der internen Revision kommt nun eine herausragende Bedeutung im Rahmen der internen Unternehmenskontrolle zu.

Zwei Grundsätze wurden normiert: Erstens, Verfügungen betreffend interne Revision sind von mindestens

¹⁰ Vergleiche L-Regel 40 des österreichischen Corporate Governance Kodex.

¹¹ Im Zuge der österreichischen Umsetzung der Richtlinie 2007/44/EG („Merger-Richtlinie“) werden die Aufgaben des Prüfungsausschusses der Bestimmung des § 92 Abs 4a AktG entsprechend angepasst.

zwei Geschäftsleitern gemeinsam zu treffen. Zweitens, die interne Revision hat *allen* Geschäftsleitern zu berichten.¹² Zusätzlich hat sie über die Prüfungsgebiete und wesentliche Prüfungsfeststellungen *direkt* dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan des Kreditinstituts und dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats Bericht zu erstatten. Dies hat quartalsweise zu erfolgen. In weiterer Folge wird der Gesamtaufsichtsrat über die Berichte der internen Revision vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterrichtet. Dies führt zu einer Erweiterung der Berichtspflichten des Vorsitzenden.¹³ Durch diese Bestimmung wird der Informationsfluss zum, aber auch innerhalb des Aufsichtsrats deutlich gestärkt. Auch können dadurch Schattenstrukturen innerhalb eines Kreditinstituts vermieden werden.

Da der internen Revision innerhalb des aufsichtsrechtlichen Gefüges eine große Bedeutung zukommt, hat die FMA schon im Jahr 2005 Mindeststandards für die interne Revision erlassen. Diese Mindeststandards, die rechtlich als Empfehlungen einzustufen sind, enthalten neben konkreten Anweisungen, welche Aufgaben die interne Revision zu erfüllen hat, auch Enforcement-Maßnahmen.¹⁴

4 Der österreichische Corporate Governance Kodex

Mit dem Corporate Governance Kodex¹⁵ wird österreichischen börsennotierten Aktiengesellschaften ein Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur

Verfügung gestellt. Durch eine flexible und freiwillige Selbstregulierung der Kapitalmarktakteure soll das Vertrauen der Investoren gefördert und der Kapitalmarkt gestärkt werden. Skandale im Zusammenhang mit Verstößen gegen Corporate-Governance-Regeln können neben dem finanziellen Schaden für die Investoren auch zu einer Kapitalabstinnenz führen und damit nachhaltig den Investitionsstandort in Mitleidenschaft ziehen.

Geltung erlangt der Kodex erst durch freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen zu den Corporate-Governance-Grundsätzen in der jeweils vorliegenden Fassung. Eine Verpflichtungserklärung zum österreichischen Corporate Governance Kodex ist aber für österreichische Gesellschaften eine Aufnahmevoraussetzung für den Prime Market der Wiener Börse.

Der Corporate Governance Kodex richtet sich nur dann an österreichische Kreditinstitute, wenn sie als Aktiengesellschaften an der Börse – wie Erste Bank und Raiffeisen International – notieren und sich zum Kodex (ausdrücklich) bekennen. Die in Kapitel 3 dargestellten Sonderregeln für Banken bleiben vom Kodex unberührt.

Die letzten Änderungsvorschläge des Kodex 2008 standen im Zeichen des verpflichtenden Corporate-Governance-Berichts, der Diversität im Aufsichtsrat sowie von Transparenzerweiterungen in Bezug auf Vergütungssysteme (Einzelveröffentlichung der Vorstandsbezüge in C-Regel 31) und der weiteren Stärkung der Unabhängigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.

¹² Vergleiche IG 14 der CEBS-Richtlinien.

¹³ Vergleiche IG 2, IG 14 der CEBS-Richtlinien und C-Regel 18 des österreichischen Corporate Governance Kodex zu Berichtspflichten.

¹⁴ <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/einzel.html?channel=CH0081>

¹⁵ <http://www.corporate-governance.at>

Der Kodex enthält drei Regelkategorien:

1. Legal Requirement (L): Die Regel beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften. Daher wäre in Bezug auf L-Regeln eine freiwillige Selbstverpflichtung überflüssig. Die Darstellung der österreichischen Rechtslage in Bezug auf Corporate Governance hilft ausländischen Investoren, sich rasch einen Überblick über die österreichische Rechtslage zu verschaffen.
2. Comply or Explain (C): Diese rund 40 Regeln ergänzen die gesetzlichen Pflichten. In Bezug auf die Vergütungstransparenz des Vorstands sowie die Zahl der Ausschüsse des Aufsichtsrats (Vergütungs- und Nominierungsausschuss) beispielsweise verlangt der Kodex mehr als das Gesetz. Eine Abweichung von Best Practice muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen.
3. Recommendation (R): Diese Kategorie hat reinen Empfehlungscharakter. Eine Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen.

5 Vergleich der österreichischen Rechtslage mit europäischen rechtlichen Vorgaben

Ein Vergleich der aktuellen österreichischen Rechtslage mit europäischen Standards zeigt, dass in Österreich große Fortschritte durch die Aufsichtsreform 2007 erzielt wurden. Auch die Bestimmungen zu Transparenz entsprechen internationalen Vorgaben. Das offenkundige Defizit im Bereich interner Unternehmenskontrolle konnte durch die Aufwertung des Aufsichtsrats und die Verstärkung interner Berichtspflichten beseitigt werden. Im Financial System Stability Assessment des Internationalen Währungsfonds (IWF) vom Juni 2008 wird angeregt, die „Fit-

and-Proper“-Anforderungen für Aufsichtsratsvorsitzende auch auf kleinere Kreditinstitute, die keinem Sektor angehören und damit nicht die sektorinternen Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen können, auszuweiten.

Das Financial System Stability Assessment hat eine jährliche Corporate-Governance-Erklärung für wünschenswert erachtet. Für börsennotierte Kreditinstitute wurde dies durch die jüngste Reform (BGBl. I Nr. 70/2008) des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB) eingeführt. In § 243b UGB ist nun vorgesehen, dass alle *börsennotierten Gesellschaften* jährlich eine Corporate-Governance-Erklärung abgeben müssen. Damit werden Interessierten, insbesondere Aktionären, wesentliche Informationen über Unternehmensführung und die Kontrolle der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Mehrzahl der CEBS-Empfehlungen muss unter den allgemeinen Formulierungen des § 39 BWG subsumiert werden, da der österreichische Gesetzgeber auf eine Konkretisierung der einzelnen Empfehlungen verzichtet hat. Schriftliche Dokumentationspflichten könnten aber präziser dargestellt werden.

Gemäß IG 19 der CEBS-Empfehlungen („Whistleblowing“) sollte den Mitarbeitern die Möglichkeit eingeräumt werden, gefahrlos auf Missstände im Kreditinstitut in Bezug auf Corporate Governance aufmerksam machen zu können. Im österreichischen Gesetz findet sich kein Anhaltspunkt zum Thema „Whistleblowing“. Damit besteht keine Verpflichtung zur internen oder externen Berichterstattung. Letztere würde bedeuten, dass Mitarbeiter die Aufsichtsbehörden direkt über Missstände informieren. Es scheint, dass durch angelsächsische Rechtskreise beeinflusst, Unternehmen immer stärker in die Erkenntnisprozesse der Auf-

sichtsbehörden einzubeziehen wären. Hier besteht erhebliche Rechtsunsicherheit, die generell dazu führt, dass sich betroffene Unternehmen bzw. Praktiker häufig pauschal – und aus ihrer Sicht verständlich – gegen neue, noch weitergehende Verpflichtungen aussprechen (Kittelberger, 2007). Darüber hinaus würde externes Whistleblowing auch in vertrags- und arbeitsrechtlichen Pflichten möglicherweise an Grenzen stoßen (Gapp, 2007).

6 Überblick über die praktische Umsetzung der Corporate Governance und Transparenz in Österreich

Eine detaillierte Untersuchung, inwieweit die Corporate-Governance-Grundregeln von den größten österreichischen

Banken verwirklicht werden und welche Informationen veröffentlicht werden, würde den Rahmen dieses Artikels sprengen.

Generell ergab die Beurteilung der Internetseiten, dass Corporate-Governance-Grundsätze bei den Kreditinstituten im Prinzip einen hohen Stellenwert besitzen und auch den Transparenzerfordernissen nachgekommen wird. Gemessen an der vorbildlichen Internetseite der Credit Suisse in Bezug auf Corporate Governance zeigen sich bei manchen Banken Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der Platzierung des Themas auf der Internetseite. Die relevanten Informationen könnten manchmal leichter, aktueller und in komprimierter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Praktische Umsetzung der Corporate Governance und Transparenz in Österreich

Kreditinstitute	Corporate Governance	Transparenz
BA-CA	www.bankaustria.at unter Investor Relations, externe Evaluierung, Darlegung der Kriterien für die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder	Geschäftsbericht, Quartalsergebnisse
Erste Bank	www.sparkasse.at/IR unter Investor Relations, genaue Beschreibung der Umsetzung und Evaluierung sowie Darlegung der Kriterien für die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder	Geschäftsbericht, Quartalsbericht, ausführliche Informationen mit Bezug auf die Offenlegungsverordnung, Finanzkennzahlen und aktuelle Investoreninformation
RZB	Keine ausdrückliche Erwähnung auf der Internetseite	www.rzb.at , Geschäftsbericht und sogenannte Company-Info
BAWAG	www.bawagpsk.com unter Investor Relations, Beschreibung und Evaluierung	Geschäftsbericht und Unternehmensinformationen
Hypo Alpe Adria	www.hypo-alpe-adria.com ; kurzes Bekenntnis zu Corporate Governance mit Hinweis auf Satzung	Geschäftsbericht
Kommunalkredit	Keine ausdrückliche Erwähnung auf der Internetseite	www.kommunalkredit.at ; Geschäftsbericht, Quartalsbericht
RLB OÖ	Keine ausdrückliche Erwähnung auf der Internetseite	www.geschaeftsbericht.at/rlbooe und Quartalsberichte
RLB Nö-W	Keine ausdrückliche Erwähnung auf der Internetseite	www.raiffeisen.at ; Geschäftsbericht und aktuelle Mitteilungen
Investkredit	www.investkredit.at Bekenntnis zu Corporate Governance	Kennzahlen und Geschäftsbericht
Oberbank	www.oberbank.at Corporate-Governance-Erklärung im Geschäftsbericht	Geschäftsbericht, Newsletter und Ad-hoc-Berichte

Quelle: OeNB.

¹ Stand August 2008. Basis der Untersuchung ist das Internet.

7 Schlussfolgerungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung von Kreditinstituten sind solide fundiert. Dies trägt zum Einlegerschutz bei, schützt das Vermögen der Kreditinstitute und erlaubt den Bankenaufsichtsbehörden ein größeres Vertrauen in bankinterne Kontrollsysteme. Ein Aufsichtsratsmandat ist mehr als ein Ehrenamt. Die Finanzmarktaufichtsreform 2007 hat zu einer Verstärkung der internen Corporate Governance beigetragen. Qualitative Anforderungen an den Aufsichtsratsvorsitzenden wurden im Gesetz verankert. Damit ist sichergestellt, dass der Aufsichtsrat über die nötige Qualifikation verfügt und seine Überwachungsfunktion im Kreditinstitut effektiv wahrnehmen kann und wahrnimmt. Mit-

verantwortlich für eine gute Corporate Governance in den Kreditinstituten sind die Aufsichtsbehörden, die mit hoher Qualität ihre Kontrollaufgaben ausführen müssen.

Da Transparenz zur Finanzmarktstabilität beitragen soll, haben die Aufsichtsbehörden auch für eine gesetzeskonforme und zeitnahe Erfüllung der Veröffentlichungspflichten zu sorgen. Insbesondere bei der Transparenz können Ideal und Realität voneinander abweichen, da Kreditinstitute mit dem schlichten Hinweis auf Geheimhaltungs- oder Wettbewerbsinteressen von einer Veröffentlichung absehen können. Man sollte sich aber bewusst sein, dass eine gute Corporate Governance mit der entsprechenden Transparenz zu einem guten Ruf und zu Vertrauen in das Kreditinstitut führt.

Literaturverzeichnis

- Basel Committee on Banking Supervision. 2006.** Enhancing Corporate Governance for Banking Organisations. Basel.
- Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz)** BGBl. Nr. 532/1993, idF BGBl. I Nr. 108/2007.
- CEBS – Committee of European Banking Supervisors. 2006.** Guidelines on the Application of the Supervisory Review Process under Pillar 2.
- FMA-Mindeststandards für die interne Revision** vom 18.02.2005 (FMA-MS-IR).
- Gapp, W. 2007.** Internal Governance für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen – Organisationsvorschriften nach Basel II. In: Österreichisches Bankarchiv – ÖBA. Heft 3/2007. Wien. 169–176.
- Geppert, S. 2002.** Corporate Governance in Österreich. In: Österreichische Juristenzeitung (ÖJZ). Wien: Manz. 781–790.
- Haberer, T. 2003.** Corporate Governance: Österreich-Deutschland-international. Wien: Manz.
- Höllner, M. und S. Puhm. 2007.** Kommentar zum Bankwesengesetz zu § 39. In: Dellinger, M. (Hrsg.). Bankwesengesetz – Kommentar. Wien: LexisNexis Verlag ARD ORAC.
- Hysek, M., E. Lembeck und D. Urbanek. 2007.** Die nationale Umsetzung von Basel II in Österreich (Teil 2). In: Zeitschrift für Finanzmarktrecht (ZFR 2007/6).
- IMF – International Monetary Fund. 2008.** Austria: Financial System Stability Assessment – Update. IMF Country Report No. 08/190. <http://www.imf.org/external/pubs/ft/scr/2008/cr08190.pdf>. Washington.
- Kalss, S., M. Oppitz und J. Zollner. 2005.** Kapitalmarktrecht. Band I. Wien: Linde Verlag.
- Kittelberger, R. 2007.** External Reporting als Pflicht zum Whistleblowing? In: Österreichisches Bankarchiv – ÖBA. Heft 2/2007. Wien. 90–96.

- Mülbart, P. 2006.** Bankenaufsicht und Corporate Governance – Neue Organisationsanforderungen im Finanzdienstleistungsbereich. In: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. Bonn.
- Nowotny, C. 2000.** Der Aufsichtsrat in der modernen Corporate-Governance-Diskussion. In: Seicht, G. (Hrsg.). Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen 2000. Wien: LexisNexis Verlag ARD ORAC.
- Österreichischer Corporate Governance Kodex 2008.**
- Pastner, M. 2005.** Corporate Governance und Wirtschaftskriminalität. Wien: Linde Verlag.
- Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen.
- Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung).
- Ruhm, T. und A. Schopper. 2008.** Gesetzliche Corporate Governance für Organe von Kreditinstituten – Neuerungen durch die Aufsichtsreform 2007. In: Zeitschrift für Finanzmarktrecht (ZFR 2008/19).
- Schenz, R. und M. Eberhartinger. 2006.** Der österreichische Corporate Governance Kodex in der Fassung Jänner 2006. In: Österreichisches Bankarchiv – ÖBA. Heft 3/2006. 168–172.
- Schmidbauer, R. 2008.** Corporate Governance neu für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. In: Ecolex – Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht. Heft Nr. 03/2008. Wien.
- Urbanek, D. 2007.** Kommentar zur Offenlegungsverordnung im Kommentar zum Bankwesengesetz. In: Dellinger, M. (Hrsg.). Bankwesengesetz – Kommentar. Wien: LexisNexis ARD ORAC.
- Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)** zur Durchführung des Bankwesengesetzes betreffend die Veröffentlichungspflichten von Kreditinstituten (Offenlegungsverordnung – OffV) (BGBl. II Nr. 375/2006). Wien.

